

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Allgemeine Hinweise

Für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie gelten grundsätzlich die Festlegungen der Richtlinie des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Strategien im Freistaat Sachsen. (RL LEADER/2023).

Ergänzend hierzu legt der Aktionsplan der Region anhand der aufgestellten strategischen Ziele fest, in welche Handlungsfelder bzw. Maßnahmen sich ein Vorhaben grundsätzlich einordnen lassen muss, um Unterstützung aus dem Budget der Region zu erhalten. Der Aktionsplan legt weiterhin fest, wer antragsberechtigt ist und welche Fördersätze im Einzelnen gelten.

Ergänzend zu diesen Festlegungen im Aktionsplan gelten die nachstehenden allgemeinen Hinweise für Vorhaben, die in der Region umgesetzt werden sollen.

Diese Hinweise basieren auf der FRL LEADER/23, der genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie der Region und den Beschlüssen des Entscheidungsgremiums unserer Region, dem Koordinierungskreises.

Was ist ein Auswahlverfahren für die LEADER-Förderung?

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region (LAG) gibt sich verbindliche Regeln für das Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben.

Das Auswahlverfahren ist transparent und nichtdiskriminierend, kann schriftlich erfolgen und muss dokumentiert werden. Es berücksichtigt objektive Kriterien und achtet auf die Vermeidung von Interessenskonflikten. Für die Begünstigten ist das Auswahlverfahren kosten- und gebührenfrei. Zudem besteht Widerspruchsmöglichkeit gegen die Auswahlentscheidung der Lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des Widerspruchsrechts bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Die zu einem Stichtag eingereichten Projekte werden durch Pflicht- und Rankingkriterien bewertet.

Die Bewertung der Kriterien wird durch den von der LAG gewählten Koordinierungskreis mit Unterstützung/Vorbereitung durch das Regionalmanagement vorgenommen und beschlossen.

Die Bewertung aller zu einem Stichtag eingereichten Vorhaben erfolgt zum Zeitpunkt der Auswahl (Tagung des Koordinierungskreises). Vorhaben können unterstützt werden, wenn sie entsprechend der Kriterien ausgewählt wurden. Das jeweilige Auswahlverfahren erfolgt in mehreren Schritten:

Schritt 1: Kohärenzprüfung mit Mehrwertprüfung

Schritt 2: handlungsfeldbezogene Rankingprüfung.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Mit der projektbezogenen Prüfung der Kohärenz- und Rankingkriterien wird die Auswahl der Vorhaben, die am besten für eine Weiterentwicklung der Region geeignet sind, erreicht.

Es werden folgende Zielsetzungen in der Auswahl von Vorhaben durch den Koordinierungskreis (Entscheidungsgremium) fokussiert:

- Es sollen Vorhaben mit dem größten Mehrwert für die Region ausgewählt und unterstützt werden.
- Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Möglichkeit, fachlich durch das Regionalmanagement zu ihren Vorhaben beraten zu werden, um sie für das Auswahlverfahren vollständig in entsprechender Qualität vorzubereiten.
- Es erfolgt eine Überprüfung zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens, ob die Vorhabensträgerin/der Vorhabensträger die erforderlichen Kapazitäten zur Umsetzung besitzt und die Tragfähigkeit des Projektes sichergestellt werden kann.
- Bei einer Ablehnung besteht für die Vorhabensträgerinnen und -träger die Möglichkeit, sich durch das Regionalmanagement beraten zu lassen und den Projektantrag zu qualifizieren. Eine erneute Beantragung ist bei entsprechendem Projektaufruf möglich.

Wie läuft ein Auswahlverfahren ab?

Nachfolgend wird die Systematik der Vorhabensauswahl beschrieben:

Schritt	Details
Projektaufruf	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Strategie der Aufrufe der einzelnen Maßnahmen im Jahr existiert ein Jahresplan, der im Internet veröffentlicht wird. In der AG Strategie wird über mögliche antragsreife Vorhaben und Aufrufsummen diskutiert und entschieden. • Nach Entscheidung der AG Strategie erscheint ein Projektaufruf zu einzelnen Maßnahmen. • Die Veröffentlichung auf der Internetseite umfasst alle notwendigen Antragsunterlagen inkl. Angabe des Stichtages zur Einreichung der Unterlagen, der Details der Maßnahme, dem Termin der Auswahlentscheidung und des Termins zur Einreichung des zweiten Antrages bei der Bewilligungsbehörde im Falle eines positiven Votums. • Es erfolgt parallel eine Information an die Gemeinden, Presseverteiler sowie den LAG-eigenen E-Mail-Verteiler.
Laufzeit des Aufrufes	<ul style="list-style-type: none"> • Die Laufzeit des Aufrufes beträgt in der Regel mindestens 4 Wochen. • Vor und vor allem während der Laufzeit des Aufrufes kann das Beratungsangebot des Regionalmanagements genutzt werden. • In der Regel erfolgt spätestens im Rahmen des Auswahlverfahrens eine Vorort-Besichtigung zur Beratung und Beurteilung des Vorhabens.
Vorprüfung der Anträge im Auswahlverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Realisierbarkeit erfolgt durch das Regionalmanagement. • Im Rahmen der Vorbewertung können die Thematischen Arbeitskreise einbezogen werden – hier erfolgt eine Vorberatung und ggf. auch die Festlegung weiterer, zu erbringender Unterlagen in Bezug auf die Nachprüfung der Plausibilität und Realisierbarkeit. • Die Dokumentationen für die einzelnen Vorhaben werden als Beschlussvorlage erstellt und digital mit allen Projektunterlagen dem Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt. • Die Vorprüfung umfasst in der Regel ca. 4 Wochen.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Auswahl der Vorhaben	<ul style="list-style-type: none">• Die Bekanntgabe des Auswahltermines erfolgt mit dem Aufruf.• Die Diskussion zur Bewertung und die Entscheidung zur Auswahl von Vorhaben erfolgt im Koordinierungskreis (Entscheidungsgremium).• Jedes einzelne Vorhaben bzw. jeder einzelne Projektantrag wird bewertet. Mit der Bewertung erfolgt eine Rangfolge der Vorhaben. Die Auswahlentscheidung wird begründet.
Rechtsverbindliche Beantragung der Fördermittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Vorhabensträgerin/der Vorhabensträger erhält das Votum des Koordinierungskreises inkl. Informationen zur Einreichung des 2. Antrages bei der zuständigen Bewilligungsstelle. Diese ist – in Abhängigkeit vom konkreten Förderort – beim jeweiligen Landkreis ansässig. Für Vorhaben im Handlungsfeld 7 – Aquakultur und Fischerei (EMFAF) – ist die Sächsische Aufbaubank Förderbank SAB die zuständige Bewilligungsstelle.• Der vorzeitige Vorhabensbeginn ist möglich, wenn die Vorhabensträgerin/der Vorhabensträger die Eingangsbestätigung für die Einreichung des 2. Antrages bei der Bewilligungsstelle erhalten hat. Zur Einreichung des Antrages kann das Regionalmanagement beratend unterstützen.

Wer entscheidet darüber, ob man eine LEADER-Förderung erhält?

Die LEADER-Förderung läuft in einem zweistufigen Antragsverfahren ab. In der ersten Stufe entscheidet die LEADER-Region durch ihren Koordinierungskreis, ob das Vorhaben förderwürdig ist und kann ein positives Votum geben. Mit dem positiven Votum der Region ist das Geld für das Vorhaben quasi reserviert.

In der zweiten Stufe muss man innerhalb einer im Aufruf festgelegten Frist einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde stellen. Diese entscheidet rechtsverbindlich über die LEADER-Förderung.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über ein digitales Portal. Die zuständige Bewilligungsbehörde sitzt in dem jeweiligen Landkreis, wo das Fördervorhaben umgesetzt werden soll.

Was ist ein Aufruf?

Um ein Auswahlverfahren für eine Fördermaßnahme starten zu können, muss immer ein Aufruf dafür mit einem festgelegten Budget gestartet werden.

Es gibt regelmäßig Projektaufrufe zu einzelnen Maßnahmen mit einem festgelegten Stichtag. Zu diesem Stichtag müssen die Anträge mit allen notwendigen Unterlagen vollständig beim Regionalmanagement eingehen.

Vorhabensbeginn – wann darf man mit einem Vorhaben beginnen?

Ein Vorhaben ist nur förderfähig, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde. Die Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist die rechtsverbindliche Beantragung der Fördermittel.

Als Vorhabensbeginn ist jede rechtliche Verbindlichkeit zu werten, die das Vorhaben unumkehrbar macht. In der RL LEADER/2023 und im EPLR sind die genauen Details geregelt.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Gebietskulisse – wo ist eine LEADER-Förderung möglich?

Die LEADER-Förderung im ländlichen Raum ermöglicht die investive Förderung für Orte bzw. Ortsteile bis 5.000 Einwohnern, die nicht-investive Förderung für Kommunen bis 100.000 Einwohnern. Die förderfähigen Gebiete (Kommunen) im Land des Roten Porphyrs finden Sie auf unserer Internetseite.

In unserer Region ist die investive Förderung in der Gemarkung Burgstädt aufgrund der Ortsgröße und der Gemarkung Hartmannsdorf aufgrund der Lage im Verdichtungsraum Chemnitz ausgeschlossen.

Auch Hochwasserschutzgebiete (HQ-100) sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen. Weiterhin kann es Einschränkungen in den ausgewiesenen Stadt-sanierungsgebieten der Kommunen geben. Ausnahmeregelungen erfragen Sie bitte beim Regionalmanagement.

Wo finde ich die Fördersätze? Was sind Mindest- und was maximal-Zuschüsse?

Der Aktionsplan regelt für jede Maßnahme den jeweiligen Fördersatz sowie eventuell einen Maximalzuschuss. Der Mindestzuschuss beträgt 5.000 EUR, dieser kann bei Vorhaben mit vernetzendem Charakter auch durch eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Vorhabenträgerinnen und -träger erreicht werden.

Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

Bei Baumaßnahmen können Bauteile oder auch Bauabschnitte abgegrenzt werden, so dass mehrere Antragstellungen durch eine Antragstellerin/einen Antragsteller innerhalb der Förderperiode innerhalb einer Fördermaßnahme möglich sind. Die maximale Fördersumme hat in Bezug auf das Gebäude seine Gültigkeit und ist beim Stellen von mehreren Anträgen zu berücksichtigen.

Bei Antragstellung von mehreren verschiedenen Fördermaßnahmen in Bezug auf ein Gesamtvorhaben (zum Beispiel ein Gebäudeensemble) durch eine Antragstellerin/einen Antragsteller beträgt die maximale Fördersumme 500.000 EUR innerhalb der laufenden Förderperiode.

Was sind standardisierte Einheitskosten für Gebäude und Personal und wie berechnet man dann da die Förderhöhe?

Die förderfähigen Ausgaben können auf Basis von „Einheitskosten Gebäude“ oder „Einheitskosten Personal“ ermittelt werden. Auf der Basis dieser ermittelten pauschalen Kosten (fiktive Ausgaben) berechnet sich dann die Förderhöhe unter Berücksichtigung des maximalen Zuschusses. Beide Informationen findet man im Aktionsplan.

Bei den „Einheitskosten Gebäude“ müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller damit zur Abrechnung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde keine Rechnungen und Zahlungsbelege mehr vorlegen.

Als Berechnungsverfahren werden standardisierte Einheitskosten für Gebäude bei Umnutzungen oder vollständigen Sanierungen mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz von Gebäuden angewendet. Diese bilden bei Komplettsanierungen/kompletten Umnutzungen die Basis zur Berechnung der anerkannten, förderfähigen Baukosten und damit der möglichen Förderhöhe.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Im Ergebnis des geförderten Vorhabens muss ein beheizbarer Massivbau entstehen. Bei den „Einheitskosten Gebäude“ handelt es sich um einen Kostensatz in EUR pro m² der Nettoraum-Flächen. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Kostensatz zur Anwendung. Er setzt sich aus Erfahrungswerten zusammen und wurde über ein Gutachten ermittelt. Die Fortschreibung orientiert sich am Baupreisindex für Sachsen und wird regelmäßig aktualisiert (FRL LEADER/2023).

Für nicht investive Vorhaben mit direkten Personalkosten werden zwei Pauschalsätze für weitere Kostenbestandteile angeboten.

Bei den „Einheitskosten Personal“ müssen für die Sachkostenpauschale von 15 % bzw. 40 % ebenfalls keine Rechnungs- und Zahlungsbelege nachgewiesen werden.

Was bedeutet „vorrangige Fachförderung“?

Für einige Vorhaben hat der Antragsteller abzu prüfen, ob Möglichkeiten der Fachförderung über andere Richtlinien im Freistaat Sachsen bestehen. Der entsprechende Hinweis ist im Aktionsplan zu finden und wird mit der Kohärenzprüfung abgeprüft.

Sofern in der relevanten Fachförderung der Fördertatbestand/das Fördervorhaben nicht aufgeführt ist oder Bagatellgrenzen unterschritten werden, wird das von den Antragstellerinnen/dem Antragsteller unter Angabe des Passus der Fachförderrichtlinie dargestellt.

In welcher Form müssen die Antragsunterlagen abgegeben werden?

Nur vollständig eingereichte Unterlagen haben die Chance auf ein positives Votum der Region.

Bei Nichtvollständigkeit der Unterlagen erfüllen Sie nicht die Pflichtkriterien im Auswahlverfahren (Kohärenzprüfung) und können im Auswahlverfahren ggf. nicht berücksichtigt werden. Eine Nachreichung ist ggf. erst zum nächsten aufgerufenen Stichtag der jeweiligen Maßnahme bzw. des Fördertatbestandes möglich.

Die Unterlagen müssen wie folgt eingereicht werden:

- 1) Antragsformular als ausgefülltes und unterschriebenes PDF digital
- 2) Alle Anlagen und Erklärungen digital in einer PDF-Datei.
Diese bitten wir eindeutig zu nummerieren und in der richtigen Reihenfolge lt. Antragsformular in einer PDF-Datei zusammenzufassen.

Sie können die ausschließlich digitalen Antragsdaten als CD, Stick oder per E-Mail an uns übermitteln.

Was bedeuten die Pflichtkriterien im Auswahlverfahren?

Um ein positives Votum zu erhalten sind die in der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region definierten Pflichtkriterien einzuhalten (siehe Kapitel 6.3.1). Damit stellt die Region sicher, dass zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens eine Umsetzbarkeit des Vorhabens gegeben ist und ein Mehrwert durch die LEADER-Förderung für die Region erreicht wird.

Die Pflichtkriterien sind in jedem Handlungsfeld unterschiedlich, aber es gibt grundsätzliche Standards wie Beschreibung des Vorhabens, Finanzierungsnachweis oder Nachweis des Eigentums bei

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Bauvorhaben, die übergreifend alle betreffen. Diese sind mit der RL LEADER/2023 abgeglichen und in Teilen benötigt man diese Unterlagen erneut für die Einreichung des rechtsverbindlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde.

Die Region hat mit ihrem Koordinierungskreis festgelegt, welche Unterlagen die Antragstellerinnen/die Antragsteller einreichen müssen, um diese Kriterien prüfen zu können. Diese sind verbindlich in der letzten Spalte im Aktionsplan aufgeführt und müssen zwingend mit dem Antragsformular eingereicht werden.

Falls die Pflichtkriterien nicht eingehalten wurden, erfolgt kein Ranking des Vorhabens und in Folge eine Ablehnung durch das Entscheidungsgremium der Region, den Koordinierungskreis.

Welche Bedeutung haben die Rankingkriterien im Auswahlverfahren?

Alle Vorhaben müssen sich im Rahmen des Auswahlverfahrens dem Ranking = Wettbewerb mit den anderen Vorhaben, die zu einer Maßnahme eingereicht wurden, stellen.

Die Rankingkriterien findet man ebenfalls handlungsfeldbezogen in der LEADER-Entwicklungsstrategie im Kapitel 6.3.2.

Aus der Bepunktung der qualitativen Details der geplanten Vorhaben entsteht eine Rankingliste, die dann ausschlaggebend für die Verteilung des festgelegten Budgets des Aufrufes ist.

Alle Vorhaben die innerhalb des Budgets sind, erhalten ein positives Votum.

Alle nicht im Budget befindlichen Vorhaben erhalten eine Ablehnung und haben die Möglichkeit ihr Vorhaben zum nächsten Aufruf ggf. zu qualifizieren und erneut einzureichen.

Wie entscheidet der Koordinierungskreis bei Punktegleichstand von Vorhaben in einem Auswahlverfahren?

Bei Punktegleichstand von mehreren Vorhaben und nicht ausreichendem Budget zur Auswahl jedes dieser Vorhaben soll das Vorhaben den Vorrang erhalten, das in der Mehrwertprüfung mehr Punkte erhalten hat. Besteht auch dort ein Gleichstand, werden die Fördersumme und die Summe der Gesamtinvestition des Projektes ins Verhältnis gesetzt. Dabei erhält das Vorhaben den Vorrang, welches den höheren nicht geförderten Investitionsbetrag hat (= Gesamtinvestition minus geplanter Fördersumme).

Wie definiert die Region den Begriff „Innovation“?

Im Rahmen von Konzeptionen und Studien oder auch für die Förderung von technischer Ausstattung wird der Begriff der „Innovation“ verwendet.

Als innovativ gelten Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren, wenn sie für die antragstellende Institution neu sind und in der Form regional nicht vergleichbar existieren.

„Innovationen“ bei nichtinvestiven Maßnahmen beinhalten Ideen oder Umsetzungsideen, die im ländlichen Kontext der Region neu sind. Innovativ kann zum Beispiel die Umsetzung von Modellprojekten anderer Regionen sein.

Der Begriff der „Innovation“ bei der Förderung technischer Ausstattung wird am aktuellen Standard festgemacht. Das heißt: Es handelt sich beispielsweise um eine Maschine für ein neues Produkt, was so nicht vergleichbar existiert oder es handelt sich zum Beispiel um ein neues Herstellungsverfahren, das schneller, preiswerter oder energieeffizienter ist.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Welche wirtschaftlichen Tätigkeiten werden gefördert bzw. welche sind von der Förderung ausgeschlossen?

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen grundsätzlich den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Großunternehmen sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Fördermöglichkeit für Kommunen/Landkreise, die als Großunternehmen nach Beihilferecht gelten.

Nicht förderfähig sind folgende Gewerbe:

- Groß- und Zwischenhandel
- Einrichtungen im Bereich des Einzelhandels mit Gesamthandelsfläche über 500 qm

Darüber hinaus werden nicht gefördert:

- Bars, Diskotheken
- Appartementhotels und Ferienwohnungsanlagen über 30 Betten
- Go-Kart-Bahnen
- Kegel- und Bowlingbahnen mit wirtschaftlicher Nutzung
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen
- Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Stromversorgung

Ausschlüsse gelten auch für die Vermietung an die genannten Einrichtungen.

Für Vermietung von Gewerberäumen zu wirtschaftlichen Zwecken – Nachweis des Bedarfes

Bei kompletten Umnutzungen oder Teilen von Gebäuden zur gewerblichen Vermietung ist der Bedarf nachzuweisen zum Beispiel durch Vormietverträge oder entsprechende Stellungnahmen der Kommunen.

Welche Besonderheiten gilt es generell bei Baumaßnahmen zu beachten?

Der Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind sowohl Vorhaben, die komplette Gebäude(-ensembles) um- oder wiedernutzen als auch solche, die ungenutzte Teile solcher Gebäude(-ensembles) wieder in Nutzung bringen oder von Leerstand bedrohte Gebäude(-ensembles) weiterhin nutzbar machen. Dies ist abhängig von der einzelnen Maßnahme.

Grundsätzlich ist das Formular zur Baukultur, Barrierereduzierung und Klimafreundlichkeit auszufüllen. Dies dient zur Beurteilung der Einhaltung der Pflichtkriterien und zur Bewertung im Ranking.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Bei Um- und Wiedernutzungen leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude müssen 50 % der Außenhülle des ursprünglichen Gebäudes erhalten werden. Die Bestätigung hat durch die Planerin/den Planer zu erfolgen. Ersatz-Neubauten sind in unserer LEADER-Region nicht förderwürdig und auswahlfähig.

Bei einzelnen Maßnahmen gibt es Einschränkungen in Bezug auf das Baujahr des Gebäudes, welche förderfähig sind. Dies ist aus den Antragsunterlagen im Detail ersichtlich. Das heißt, Bauvorhaben im Rahmen der Umnutzung bzw. Wiedernutzung von leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Bausubstanz werden nur gefördert, wenn das Gebäude grundsätzlich älter als das angegebene Baujahr ist.

Bauvorhaben im Sinne von Anbauten sind möglich:

- Zur Schaffung von neuen Nutzflächen für die gewerbliche Nutzung. Das vorhandene Gebäude hat keine Einschränkung in Bezug auf das Baujahr zu beachten.
- Für alle anderen baulichen Maßnahmen an Gebäuden sind Anbauten zu einer notwendigen, bevorzugt barrierereduzierenden Erschließung möglich.
- Wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich/notwendig sind.

Die Anbauten sind dem vorhandenen Gebäude anzupassen und definieren sich über die Größe (Volumen entspricht maximal 50 % der konstruktiven Außenhülle des bereits vorhandenen Baukörpers).

Was ist bei den einzelnen Anlagen zum Antrag zu beachten?

Genaue Beschreibung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung des Handlungsfeldes, Maßnahmenschwerpunktes und der Maßnahmebezeichnung im Aktionsplan; detaillierte Beschreibung der Gründe, der Bestandteile der geplanten Umsetzung und der Ziele des Vorhabens; ggf. Benennung der Besonderheiten des Vorhabens in Bezug auf Baukultur, Barrierereduzierung, Klimafreundlichkeit oder Innovation.

Fotos vom Ist-Zustand und Planungsunterlagen

Die Fotodokumentation beinhaltet Fotos der Bereiche, die saniert werden sollen, d. h. bei Bauvorhaben innen und außen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Außensanierungen sind die Außenansichten ausreichend. Planungsunterlagen sollen den IST- und den SOLL-Zustand abbilden.

Bei der Sanierung von Außenhüllen sind Grundrisse mit der eingezeichneten Nutzung des Gebäudes einzureichen. Bei Gebäuden in Mischnutzung werden in diesen Fällen ggf. die förderfähigen Kosten nur anteilig anerkannt.

Bei Verbundprojekten, d. h. Bauvorhaben mit mehreren Nutzungen in einem Gebäude, zum Beispiel gewerbliche und Wohnnutzung, sind Grundrisspläne mit farblich markierten Flächen der jeweiligen Nutzung notwendig. Dies betrifft auch Vorhaben, bei denen beispielsweise ausschließlich die Außenhülle saniert wird.

Ausgabenzusammenstellung, Kostenschätzung des Vorhabens

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Bei allen Vorhaben ist eine Ausgabenzusammenstellung bzw. Kostenschätzung einzureichen. Diese muss detailliert alle geplanten Ausgaben auflisten.

Dies betrifft auch Bauvorhaben, bei denen eine Förderung auf Basis von pauschalen Einheitskosten (SEK) geplant ist. Die realen Baukosten bilden in diesem Zusammenhang die Basis für den Finanzierungsplan und den Nachweis der Vorfinanzierung. Hier ist eine Aufstellung der Kosten nach den geplanten Gewerken ausreichend.

Eigenleistungen können in der Ausgabenzusammenstellung gekennzeichnet werden. Bei geplanten Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten auszuweisen.

Bei Verbundprojekten (Bauvorhaben mit mehreren Nutzungen in einem Gebäude = Mischnutzung) sind die Baukosten prozentual anteilig nach Fläche aufzuteilen und auszuführen.

Finanzierungsplan mit Nachweis der gesicherten Vorfinanzierung

Im Finanzierungsplan wird die gesicherte Vorfinanzierung als Tabelle mit Zahlen formlos dargestellt.

Die Vorfinanzierung der kompletten, realen Baukosten kann nachgewiesen werden durch:

- Eigenmittel (Kontoauszug des Antragstellers)
- Finanzierungsbestätigung der Bank durch Kreditbereitschaftserklärung (siehe Textvorlage)
- Private Darlehen
- Vorschusszahlungen von 50 % der Förderhöhe, die ggf. im Bewilligungsbescheid gewährt werden können

Anlagenblätter für pauschalen Kosten

Für bauliche Vorhaben sind die Anlagenblätter zur Flächenberechnung und zur Bauerläuterung auszufüllen. Die Bauerläuterung dient der Prüfung, ob die Mindestzahl der notwendigen Gewerke erreicht ist, um die pauschalen Kosten als Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe anzuerkennen.

Für Projektmanagements besteht die Möglichkeit ebenfalls Pauschalen zu nutzen. In Bezug auf die angestellten Personen können 15 % bzw. 40 % der Arbeitgeberkosten als Sachkosten anerkannt werden. Die Förderprozente der Pauschale sind abhängig vom geplanten Umfang des Projektmanagements, d. h. ob weitere Ausgaben, Marketingmaßnahmen, Konzepte oder Aktivitäten geplant, die den höheren Prozentsatz rechtfertigen.

Nachweis der Besitzverhältnisse

Für bauliche Vorhaben ist der Nachweis der Besitzverhältnisse gemäß den Regelungen der RL LEADER/2023 erforderlich. Anerkannt werden Eigentumsnachweise oder gleichgestellte Eigentumsrechte z. B. durch einen Erbpachtvertrag, notariellen Kaufvertrag oder Grundbuchauszug mit Auflassung bzw. Eintragung. Es werden auch Pachtverträge mit Gebietskörperschaften oder Religionsgesellschaften anerkannt, wenn zusätzlich deren Zustimmung zum Fördervorhaben vorliegt und eine Kündigung des Pachtverhältnisses während der Zweckbindung ausgeschlossen ist. Die Zweckbindung beginnt mit der Endauszahlung der Fördermittel und umfasst 5 Jahre.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Nachweis aller notwendigen Genehmigungen bzw. Genehmigungsfreistellungen oder Stellungnahmen

Für bauliche Vorhaben umfasst dieser Nachweis die vorhandene Baugenehmigung mit Genehmigungsplanung (gemäß Phase 4 HOAI) oder den Nachweis der Baugenehmigungsfreistellung durch die zuständige Baubehörde beim Landkreis oder Nachweis der Baugenehmigungsfreiheit durch eine bauvorlagenberechtigte Planerin/Planer.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Bauliche Maßnahmen im Hochwasserschutzgebiet (HQ-100) benötigen eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum geplanten Vorhaben.

Zu beachten ist, dass ggf. auch Spielplätze, die Neuanlage von Parkplätzen, Wohnmobilstellplätzen oder die Gestaltung von Außenbereichen eine bauliche Genehmigung benötigen. Dazu sind bauvorlageberechtigte Planerinnen/Planer oder die zuständige Baubehörde bei den Landkreisen aussagefähig.

Für bauliche Vorhaben wie Anpflanzungen, Renaturierungen etc. sind möglicherweise Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde notwendig und zu prüfen.

Nachweis Baujahr / mind. 50 % Erhalt der Außenhülle / ggf. max. Anbaugröße von 50 % des Ursprungsbaues

Bei baulichen Vorhaben sind o.g. Erklärungen notwendig, diese können formlos erfolgen und wenn zutreffend von der Bauherrin/dem Bauherren und der jeweiligen Planerin/dem jeweiligen Planer unterschrieben werden.

Der Nachweis des jeweiligen Baujahres kann mit Kopien von alten Bauakten oder Dokumenten erfolgen.

Erklärung zum Gebäudetypus durch die Kommune

Dies ist eine formlose Erklärung der Kommune zur Einordnung des Gebäudes oder auch z. B. einer Freifläche im Ort in „historisch wertvoll“ (denkmalgeschützt), „ortsbildprägend“ oder „normal“.

Hier wird bei der Entscheidung für die Einschätzung „ortsbildprägend“ oder „normal“ auch der Standort im Ort berücksichtigt oder die Nähe zu historisch wertvollen Gebäuden/Umgebung, auch wenn es beispielsweise keinen Umgebungsdenkmalschutz gibt.

Die Kommunen erhalten dazu eine Vorlage als Textbaustein.

Erklärung zur Baukultur, Klimafreundlichkeit und Reduzierung von Barrieren

Dazu füllt man das zur Verfügung gestellte Formular möglichst genau und detailliert aus. Die entsprechenden Details haben nicht nur Einfluss auf die Bewertung im Ranking, sondern sind auch Teil der Prüfung der Mehrwertkriterien (Pflichtkriterien). Wenn man in der Mehrwertprüfung nicht die entsprechenden Punkte erhält, wird das Vorhaben aufgrund der nicht gegebenen Qualität und des nicht dargestellten Mehrwertes durch den Koordinierungskreis abgelehnt.

Nachweis Nichtzutreffen der Fachrichtlinie

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch eine formlose Erklärung/Bestätigung seitens der Fachstelle der zuständigen Richtlinie, dass keine Förderung möglich ist.

Bei RL LE oder GRW Infra kann auch ein Nachweis erfolgen durch einen Auszug aus der RL und dem Hinweis, dass das Vorhaben dort nicht förderfähig ist oder auch durch einen Verweis/Bildschirmfoto, dass dort aktuell lt. des Hinweises auf der Website keine Förderung möglich ist.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Weitere Erläuterungen zu notwendigen Anlagen finden Sie in den handlungsfeldbezogenen Hinweisen.

Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität – was ist zu beachten?

Bei Straßen und Wegen: Nachweis gemeinschaftlicher Mehrwert zu den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie für das Land des Roten Porphy (LES)

Im GAP-Strategieplan ist geregelt, dass es Förderausschlüsse für Investitionen in technische Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur in Form von Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen gibt.

Dies gilt nicht für Vorhaben, die

- Teil eines integrierten Vorhabens sind, oder
- einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
- sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen.

Darum muss explizit für Straßen und Wege der gemeinschaftliche LEADER-Mehrwert extra begründet werden. Unsere regionalen Entwicklungsziele der LES sind:

- Demografiegerechte Stärkung der regionalen Strukturen und Erhaltung der Natur und Kulturlandschaft mit Blick auf den Klimawandel
- Verstetigung der Wirtschaftsregion und Stärkung des touristischen Angebotes und der Wertschöpfung mit Fokus auf Nachhaltigkeit
- Optimierung von Kommunikation und Kooperation sowie Herausarbeitung des Heimatgefühls unter Beachtung von Chancengleichheit

Für den Nachweis sollten mindestens zwei der regionalen Entwicklungsziele begründet werden. Dies kann auch formlos ergänzend bei der genauen Beschreibung des Vorhabens als separater Absatz erfolgen.

Bei neuen Standorten der Soziokultur/Freizeiteinrichtungen/Museen

Für ein positives Votum für neue Standorte ist mit einem tragfähigen Konzept bzw. Businessplan u.a. die Finanzierung des Unterhalts, der lfd. Personalkosten etc. darzustellen, um die Nachhaltigkeit und Einhaltung mind. der Zweckbindung einschätzen zu können.

Für Sicherung und Ausbau von Kirchen, Einzeldenkmälern und Museen

In der Beschreibung des Vorhabens soll explizit der öffentliche Zugang bei Bedarf dargestellt werden. Diese umfasst die Darstellung der regelmäßigen Zugänglichkeit.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit – was ist zu beachten?

Folgende besondere Anlagen sind in dem Handlungsfeld relevant:

Bei Existenzgründungen

Es sind ein tragfähiges Konzept bzw. ein Businessplan zu erstellen, um die Nachhaltigkeit und Einhaltung mind. der Zweckbindung einschätzen zu können. Der Businessplan sollte durch eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder einer anderen, den Berufsstand betreffenden Institution, begutachtet werden. Folgende Inhalte sind Teil eines Businessplanes:

- Formale Grundlagen.
- Zusammenfassung der Idee der Gründung.
- Unternehmensgegenstand und rechtliche Verhältnisse.
- Unternehmensidee (Ihr Produkt)
- Markt, Standort und Konkurrenz.
- Marketing und Vertrieb.
- Management und Personal.
- Finanzkonzept.

Handlungsfeld Tourismus und Naherholung – was ist zu beachten?

Für die Förderung von Beherbergungsstätten, Ferienwohnungen und Gaststätten werden im Ranking des Auswahlverfahrens die Bettenzahl, Aspekte wie barrierearm bzw. -frei sowie die Schaffung von Voraussetzungen zum Erreichen von mind. 3 Sternen (nach DEHOGA- und DTV-Klassifizierung) positiv bewertet. Generell sind die Empfehlungen und Qualitätsstandards der genannten Verbände zu beachten.

Die bauliche Errichtung von Reisemobilstellplätzen erfolgt auf Basis der vorgegebenen planungsrechtlichen Anforderungen. Die Platzgestaltung und die -ausstattung sollen sich an den Standardanforderungen der vom Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) erarbeiteten "Planungshilfe für Reisemobilstellplätze in Deutschland" orientieren.

In Bezug auf Gaststätten wirken regionale Identität sowie die Zusammenarbeit mit Direktvermarkterinnen/Direktvermarktern der Region positiv.

Nachweis Existenzgründungen, Unternehmensnachfolge und Standort-Neugründung

Für Existenzgründungen ist ein tragfähiges Konzept bzw. ein Businessplan erforderlich – siehe auch Details im Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit.

Bei Unternehmensnachfolgen ist neben einem Kurzkonzept auch die fachliche Kompetenz sichtbar zu machen. Bei Standort-Neugründungen ist neben einer ausführlichen Darstellung des bestehenden Standortes zusätzlich ein Kurzkonzept ausreichend.

Die Erläuterungen können bei Unternehmensnachfolgen oder Standort-Neugründungen auch im Rahmen der genauen Beschreibung des Vorhabens als separater Absatz erfolgen.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Handlungsfeld Bilden – was ist zu beachten?

Bei neuen Standorten der außerschulischen Bildung

Für ein positives Votum für neue Standorte ist mit einem tragfähigen Konzept bzw. Businessplan u.a. die Finanzierung des Unterhalts, der lfd. Personalkosten etc. darzustellen, um die Nachhaltigkeit und Einhaltung mind. der Zweckbindung einschätzen zu können.

Handlungsfeld Wohnen – was ist zu beachten?

Anwendung der Fördersätze 30-50 %

Im Handlungsfeld Wohnen wird bei der Beseitigung von Leerstand und einer neuen Nutzung des Gebäudes zu eigenen Hauptwohnzwecken ein gestaffelter Fördersatz angewendet.

Die Basisförderung beträgt 30 %.

Für Familien mit mind. 1 Kind erhöhen sich die Förderprocente um 5 % auf 35 %.

Für das Zutreffen des Wohnens mit gegenseitiger Unterstützung erhöhen sich die Förderprocente um 5 %.

Definition von Familien für erhöhten Fördersatz

Familien erhalten einen erhöhten Fördersatz und sind im Sinne der Richtlinie wie folgt definiert:

- Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem unterhaltsberechtigten, im Haushalt lebenden Kind
- die Unterhaltsberechtigung der/des im Haushalt lebenden Kind/es bezieht sich auf die Antragstellerin/den Antragsteller

Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt des entsprechenden Stichtages bzw. mit der Abgabe der Unterlagen zum Auswahlverfahren beim Regionalmanagement.

Definition von Mehrgenerationenwohnen bzw. Wohnen mit gegenseitiger Unterstützung für erhöhten Fördersatz und Ranking

Der erhöhte Fördersatz wird angewendet, wenn

- mindestens 2 unterschiedliche, wirtschaftlich selbstständige Generationen in unmittelbarer Nachbarschaft, d. h. auf dem gleichen oder direkt angrenzenden Grundstück wohnen.
- Beide Generationen müssen sich in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis befinden und haben einen Altersabstand von durchschnittlich 20 Jahren.

Mit dem Förderantrag muss das Ziel verbunden sein, sich gegenseitig zu unterstützen. Dies muss jeweils plausibel dargestellt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist Eigentümerin/Eigentümer und beantragt Förderung für ihre/seine selbst genutzte Wohneinheit.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Wenn die zweite Generation bereits im Haus bzw. Gebäudeensemble wohnt oder ebenfalls zuzieht, kann die Eigentümerin/der Eigentümer für ihre/seine Wohneinheit Förderung in Abhängigkeit vom baulichen Zustand erhalten, wenn sie/er auch hier die Eigentümerin/der Eigentümer ist. Voraussetzung ist, dass die Eigentümerin/der Eigentümer das komplette Vorhaben finanziert und die kostenfreie Überlassung für den über "Mehrgenerationenwohnen" mitgeförderten abgeschlossenen Wohnraum/ Wohneinheit innerhalb der Zweckbindungsfrist vertraglich regelt.

Für privates Wohnen zu eigenen Hauptwohnzwecken sind folgende Anlagen beizufügen:

Erklärung zum Familienstatus und Zuzug

Diese Erklärung kann formlos erfolgen. Bitte schildern Sie im Detail den zutreffenden Familienstatus und dass die betreffenden Personen Ihren Hauptwohnsitz am Standort haben – oder bei Zuzug haben werden. Die Erklärung muss von allen volljährigen Beteiligten unterschrieben werden.

Weitere Belege wie Meldebestätigungen, Heirats- ggf. Geburtsurkunden sollten als Kopie beigelegt werden.

Erklärung zum Mehrgenerationenwohnen

Diese Erklärung kann formlos erfolgen. Bitte schildern Sie im Detail das vorhandene oder zukünftige Mehrgenerationenwohnen. Die Erklärung muss von allen volljährigen Beteiligten unterschrieben werden.

Für Vermietung von Wohnungen – Nachweis des Bedarfes

Bei kompletten Umnutzungen oder Teilen von Gebäuden zu Mietwohnungen ist der Bedarf nachzuweisen zum Beispiel durch Vormietverträge oder eine entsprechende Stellungnahme der Kommunen.

Handlungsfeld Natur und Umwelt – was ist zu beachten?

Prüfung des Vorranges der RL Natürliches Erbe

Bei Vorhaben, die der Richtlinie Natürliches Erbe (NE) zugeordnet werden, gelten grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten nach RL NE.

Was ist bei Pflanzmaßnahmen zu beachten?

Bei Anpflanzungen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen, die beispielsweise zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, ausgeschlossen.

Im Fall von Pflanzmaßnahmen ist auf Basis der DIN-Norm die Fertigstellungspflege (erforderliche und tatsächlich erbrachte Leistungen) bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Schlussrechnung auswahlfähig. Eine Unterhaltspflege nach Abnahme ist nicht förderwürdig.

Hinweise zum AKTIONSPLAN und den Fördermaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie LAND DES ROTEN PORPHYR 2023-2027

Handlungsfeld Aquakultur und Fischerei – was ist zu beachten?

Fachrichtlinie Aquakultur und Fischerei/2023

Für das Handlungsfeld ist die Fachrichtlinie Aquakultur und Fischerei verbindlich. Dies betrifft die Anwendung der entsprechenden, gestaffelten Fördersätze. Zu Details und konkreten Förderhöhen kann das Regionalmanagement nach Einreichung einer Projektskizze mit Grobkostenschätzung detaillierte Auskunft zur Vorbereitung des Förderantrages geben.